



SATZUNG

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 <i>Name des Vereins</i> | 2 |
| § 2 <i>Übergeordnete Verbände</i> | 2 |
| § 3 <i>Zweck und Ziel des Vereins</i> | 2 |
| § 4 <i>Der Vorstand</i> | 2 |
| § 5 <i>Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder</i> | 2 |
| § 6 <i>Der Vereinsausschuss</i> | 3 |
| § 7 <i>Mitgliedschaft</i> | 3 |
| § 8 <i>Beitrag</i> | 3 |
| § 9 <i>Geschäftsjahr</i> | 4 |
| § 10 <i>Revisoren</i> | 4 |
| § 11 <i>Wahlen</i> | 4 |
| § 12 <i>Wahlverfahren</i> | 5 |
| § 13 <i>Anfechtung von Wahlen</i> | 5 |
| § 14 <i>Mitgliederversammlung</i> | 5 |
| § 15 <i>Außerordentliche Mitgliederversammlung</i> | 6 |
| § 16 <i>Anträge</i> | 6 |
| § 17 <i>Satzungsänderung</i> | 7 |
| § 18 <i>Auflösung des Vereins</i> | 7 |

Abkürzungen:

- DSB Deutscher Schachbund e.V.
BSB Bayerischer Schachbund e.V.
BLSV Bayerischer Landessportverband e.V.
BVO Bezirksverband Oberfranken e.V.

Schachfreunde Windheim e. V.

Mitglied im BLSV und BSB



§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Schachfreunde Windheim e. V.** ;
kurz: **SF Windheim e. V.** .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinbach am Wald, Gemeindeteil Windheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied im BLSV, sowie des BSB und erkennt deren gültige Satzungen an. Weitere übergeordnete Verbände sind DSB, BVO sowie der Kreisverband.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Ziel ist die Pflege des Schachspiels.

Der Vereinszweck wird erreicht:

1. Durch Anlernen von Schachspielanfängern
2. Durch geregelte Abhaltung von Spielabenden
3. Durch Teilnahme an Vereins- und Verbandsturnieren

§ 4 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Hauptkassier
5. dem Jugendleiter

§ 5 Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Unbeschadet der sich hieraus ergebenden gesetzlichen Befugnisse nimmt der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis seine Aufgabe nur dann wahr, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende kann jedoch jederzeit seinen Stellvertreter um die Erledigung von Angelegenheiten bitten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sich der Ablauf regelt.



§ 6 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. den Vorstandsmitgliedern
2. zwei Beisitzern
3. dem Passivensprecher
4. dem Materialwart
5. dem Jugendvertreter
6. dem Spielleiter

Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich um die Aufnahme in den Verein nachsucht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
2. Der Vereinsausschuss kann Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch schriftliche Abmeldung des Mitglieds zum Jahresschluss unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
 - c) durch Ausschluss.
 - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und den Vereinszweck verstößt oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - Über den Ausschluss entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist der Ausschluss vorher, in einer angemessenen Frist (mind. vier Wochen vor Abstimmung), schriftlich anzukündigen. Des Weiteren ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet nach Antrag mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.



§ 9 *Geschäftsjahr*

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Nachdem der Rechnungsabschluss aufgestellt ist, sind sämtliche Kassenunterlagen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Revisoren vorzulegen. Alle Ein- und Ausgaben sind zu belegen.
3. Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes Verwendung finden.

§ 10 *Revisoren*

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Revisoren, die zwei Jahre, ein Jahr zeitversetzt zum Vorstand, die Kassenprüfung durchführen und der Versammlung darüber Bericht erstatten.
2. Die Revisoren prüfen den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung.
3. Die Revisoren sollten über die notwendige Erfahrung und kaufmännische Kenntnisse verfügen. Diese dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses sein. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 *Wahlen*

1. Die Vorstandschaft und die Mitglieder des Vereinsausschusses werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wird während der Wahlperiode neu gewählt, so ist der Betreffende für die restliche reguläre Amtszeit gewählt.
2. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ausnahme gilt für die Wahl des Jugendvertreters. Dieser wird von den Schülern und Jugendlichen gewählt und sollte am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.



§ 12 Wahlverfahren

1. Die Mitgliederversammlung schlägt Personen vor, die einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, bilden. Die Vorgehensweise wird in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Wahl wird grundsätzlich mit Stimmzetteln durchgeführt. Sofern für eine Funktion nur eine Person vorgeschlagen wurde, kann die Wahl mit Zustimmung aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder auch per Handzeichen erfolgen.
3. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.
4. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als zwei Personen und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält in der Stichwahl keiner der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte erneut keiner der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, so entscheidet das Los.

§ 13 Anfechtung von Wahlen

1. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten wurden und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.
2. Anfechtungsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins.
3. Erfolgt eine Anfechtung der Wahl in der Mitgliederversammlung, so kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklärt und eine Neuwahl vorgenommen werden.
4. Wird die angefochtene Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Mitgliederversammlung, so entscheidet über die Anfechtung der Vereinsausschuss.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (außer §§ 17 ff.).
4. Die Versammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft, der Neuwahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, weiter über Anträge und über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.



§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die Vorstandschaft und des Vereinsausschusses Pflicht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden gleichzeitig und länger als drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt sind.
 - b) dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragt.
 - c) der Vereinsausschuss oder die Vorstandschaft dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - d) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Einladungsfrist nach § 14 Abs. 2. wird auf zwei Wochen verkürzt.

§ 16 Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Die Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind unverzüglich der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss zur Kenntnis zu bringen.
3. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Dies gilt nicht für Anträge, die die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb der Jahresbeiträge, Erhöhung der Jahresbeiträge, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks.



§ 17 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Änderung wird jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich informiert.
2. Die Satzungsänderung erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten notwendig.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Monaten nach § 14 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, jedoch ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. In dieser Versammlung müssen $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, jedoch ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, beschließt.
4. Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Steinbach am Wald mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum und ausschließlich später gegründeten Schachvereinen in Windheim zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Satzung wurde am 11.02.2005 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese tritt somit an die Stelle der Satzung vom 04.04.1988.

Windheim, 11.02.2005 gez. die Vorstandschaft

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Schriftführer)

(Hauptkassier)

(Jugendleiter)

(Beisitzer)